

CEDAW-Schattenbericht 2015 zum Thema Zwangsheirat

Stand 31. August 2015

Neue Gesetzgebung und Umgang mit Zwangsheirat in der Schweiz

Unter Artikel 13 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) zum Bereich „andere Bereiche (der Diskriminierung) des wirtschaftlichen und sozialen Lebens“ werden auch Zwangsverheiratungen gezählt, zudem stellt Zwangsheirat eine Verletzung des Art. 16 Abs. 1 Bst. b. CEDAW dar. Der vorangehende Art. 16 Abs. 1 Bst. a bezieht sich auf das gleiche Recht auf Eheschliessung.

Am 1. Juli 2013 trat in der Schweiz ein Gesetzespaket gegen Zwangsheirat in Kraft (siehe Vierter/Fünfter Bericht der Schweiz über die Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau [CEDAW], nachfolgend Staatenbericht, S. 24f). Dazu wurden mehrere Anpassungen in verschiedenen Rechtsbereichen vorgenommen, namentlich im Strafrecht (StGB), Zivilrecht (ZGB, ZStV), Ausländerrecht (AuG, AsylG) und dem Internationalen Recht (IPRG). Nebst den Veränderungen im rechtlichen Bereich beschloss der Bundesrat ein flankierendes Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten (Phase I 2013/14 und Phase II 2015–2017, siehe auch Staatenbericht S. 25), welches sich für funktionierende Netzwerke von staatlichen Organen und Departementen sowie NGOs einsetzt, sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Fachpersonen und -stellen zum Thema Zwangsheirat fördert. Gegenüber dem letzten CEDAW-Schattenbericht 2009 können Schweizer Anlauf- und Beratungsstellen sowie involvierte Behörden demnach bereits auf einige weitere Erfahrungen zurückgreifen. Aufgrund der Beratungspraxis von Zwangsheirat-Betroffenen in der Schweiz und im Vergleich zu Erfahrungen im Ausland – die sich die Fachstelle zwangsheirat.ch insbesondere durch enge transnationale Zusammenarbeit und Vernetzung sowie der Erarbeitung einer Sammlung von *International Best Practices* erarbeitet hat – können Schlussfolgerungen gezogen und im Folgenden erläutert werden.

Wirkung des umstrittenen Straftatbestands Zwangsheirat Art. 181a StGB

Im Rahmen des gesamten neuen Rechtspaketes wurde Zwangsheirat im Strafrecht eigenständig behandelt und verschärft, indem es als Verbrechen und nicht mehr als Vergehen behandelt wird.

Im Artikel 181a StGB wird Zwangsheirat neu als eigener Straftatbestand gefasst, vor dem 1. Juli 2013 war Zwangsheirat unter dem Tatbestand der Nötigung (Art. 181 StGB), Drohung (Art. 180 StGB), sowie – abhängig von der Art der individuellen Fälle – einfache (Art. 123 StGB) oder schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB) zu ahnden. Im Sinne von Art. 181a StGB wird Zwangsheirat mit bis zu fünf Jahren Gefängnisstrafe bestraft und damit nicht mehr als Vergehen eingestuft (der Grund liegt darin, dass in der Schweiz Strafen über drei Jahren

zwangsheirat.ch

die Fachstelle

als Verbrechen gelten, vgl. Art. 10 Abs. 2 StGB). Zwangsheiraten werden als Offizialdelikt behandelt und somit müssen die Strafverfolgungsbehörden beim Vorliegen einer Zwangsheirat von Amtes wegen ein Strafverfahren einleiten. Das Gesetz wurde auch mit der Absicht geschaffen, dass betroffene Individuen von der Last der Anzeige befreit sind. Damit übernimmt die öffentliche Hand Verantwortung bezüglich der staatlichen Pflicht, die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben zu kontrollieren und Übertretungen zu sanktionieren. Zudem hat sich gezeigt, dass sowohl internationale Konventionen gegen Zwangsheirat – erwähnt sei Art. 37 Abs. 1 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt [sog. „Istanbul-Konvention“] – sowie der Schweizer Straftatbestand Zwangsheirat mit Art. 181a StGB eine nicht unwichtige symbolische Wirkung haben, und damit zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit bezüglich der Thematik Zwangsheirat beitragen.

Dennoch hat der neue Gesetzesartikel 181a StGB von 1. Juli 2013 bis Ende 2014 wenig Prozesse und vier polizeiliche Registrierungen hervorgebracht (siehe polizeilichen Kriminalstatistik PKS). In Fällen von Zwangsverheiratungen, wie die Beratungspraxis sämtlicher Anlauf- und Fachstellen zeigt, befürworten nur eine verschwindend kleine Minderheit der Betroffenen eine rechtliche Lösungsstrategie. Von den 997 bis August 2015 bei der Fachstelle zwangsheirat.ch gemeldeten Fällen wurde bei nicht einmal einem Prozent ein rechtlicher Prozess eingeleitet, wenn dies von den Betroffenen ausdrücklich gewünscht wurde, was Scheidungen, Annullierungen, ausländerrechtliche Klärungen oder Strafprozesse oder Vorverfahren betraf. Die verschwindend kleine Anzahl von rechtlichen Lösungen lässt sich mit der Tatsache begründen, dass die Betroffenen mit der Täterschaft emotional und sozial eng verbunden sind, schliesslich handelt es sich in den meisten Fällen um die eigenen Eltern, enge Familienmitglieder oder die PartnerInnen der Betroffenen. Zudem kann eine etwaige Anzeige auch ein nicht zu unterschätzendes Risiko für die Betroffenen und unter Umständen eine Verschärfung ihrer Bedrohungssituation mit sich hervorrufen. Kommt hinzu, dass betreffend Ausgang in Zwangsheiratsfällen trotz Gesetzgebungen ein hoher Unsicherheitsfaktor bleibt. Das Finden von (straf-) rechtlichen Lösungen ist in der Praxis ein meist schwieriges und heikles Unterfangen: Dies zeigt etwa ein frühes Beispiel eines Falles von Zwangsheirat aus dem Jahr 2006, welcher in den Medien ein grosses Echo ausgelöst hatte. Ein Strafverfahren zu Zwangsheirat wurde erst eingestellt, später wieder aufgenommen. Das Urteil der Staatsanwaltschaft St. Gallen aufgrund von Todesdrohungen und Zwangsheirat gegen die Eltern wurde durch einen Bundesgerichtsentscheid (2C_536/2007 vom 25. Februar 2008) wieder aufgehoben und der vom Ausländeramt St. Gallen ausgewiesene Vater durfte wieder in die Schweiz einreisen. Nach erneuter Aufnahme des Falles hat das Verwaltungsgericht St. Gallen die Eltern am 19. Juni 2007 auf ganzer Linie freigesprochen (BGE 134 II 1 S. 6 E. 5.1): „[...] Zwar dürfte [...] ein gewisser gesellschaftlicher Druck bezüglich der Heirat bestanden und eine Rolle gespielt haben; es frage sich aber, ob objektiv tatsächlich von einer strafrechtlich relevanten Intensität.“ Die betroffene Tochter hatte sich im Laufe des Prozesses in grossen Widersprüchen verfangen. In der Regeste wird die Betroffene zitiert (BGE 134 II 1 S. 9 E. 5.3.3.): „[...] Ich wollte eigentlich mit meiner ersten Anzeige nur

bewirken, dass meine Eltern merken, dass sie nicht alles mit mir machen können, und dass sie mich in Ruhe lassen sollen. Mehr wollte ich gar nicht." Diese Aussage verweist auf die starke subjektive und emotionale Involviertheit der Betroffenen und zeigt auf, dass sich die Beweislage und eine objektive Beweisführung in einem Strafverfahren sehr oft schwierig gestalten. Verständlicherweise sind die Betroffenen verstrickt bezüglich ihrer emotionalen Beziehungen und Position in der Familie und Gemeinschaft. Ambiguitäten von Seiten der Betroffenen gehören daher zum Alltag. Hier sind Fachstellen in der Pflicht, den Betroffenen aufzuzeigen, dass sie für eine Befreiung aus der bestehenden Zwangssituation dezidiert für ihre Rechte einstehen müssen.

Beratungspraxis – zwischen *due diligence* und Glaubwürdigkeit

In der täglichen Beratungspraxis von mit Zwangsheiratsfällen betrauten NGOs im Opferberatungsbereich ergibt sich somit eine nicht unerhebliche Spannung zwischen Sorgfaltspflicht (*due diligence*) und dem Wohl und Willen der Betroffenen. Es steht auch nicht weniger als die Glaubwürdigkeit und Vertrauenswürdigkeit von Fachstellen auf dem Spiel. Für Betroffene ist es meist bereits ein grosser Schritt, überhaupt Unterstützung zu suchen: In der Fachsprache wird das auch „one chance rule“ genannt. Wird das Vertrauen von Betroffenen in die Beratenden enttäuscht, besteht zumeist keine weitere Möglichkeit, etwas für sie zu tun. In der konkreten Beratungspraxis von Zwangsheiratsfällen bedeutet der Ausgleich dieser Spannung einen kontinuierlichen Balanceakt. Hier können durch die Auslegung von Zwangsheirat als Officialdelikt nach Art. 181a StGB und die behördliche Pflicht zur Strafverfolgung, aber vor allem die Meldepflicht von entsprechenden Berufspersonen im Alltag der mit Zwangsheirat betrauten NGOs erhebliche Schwierigkeiten entstehen, vgl. auch die Meldepflicht von Zivilstandsbehörden (Art. 71 Abs. 5 ZStV und Art. 43a Abs. 3bis ZGB, allgemeine Anzeigepflicht) an die Strafverfolgungsbehörden. Diese erlaubt etwa nur noch wenig Handlungsspielraum in der bilateralen Fallbehandlung zwischen Zivilstandsämtern und NGOs. Auch wenn Fachstellen etwa durch Editionsverfügungen zur Herausgabe von Dossiers gezwungen werden, kann dies fatale Auswirkungen haben. Einerseits auf die Betroffenen selbst, weil ihrem Willen betreffend den Umgang mit ihrer Zwangssituation möglicherweise nicht mehr Rechnung getragen wird, und sich ihre Lage – etwa bezüglich Sicherheit oder langfristigen Auswirkungen in ihrer Beziehung zu Familie und Herkunftsgemeinschaft – unter Umständen drastisch verschlechtert und keine Schutzmassnahmen greifen. Andererseits ist die erheblichste Folge der Vertrauens- und Glaubwürdigkeitsverlust der Fach- und Anlaufstellen gegenüber der Betroffenen, womit die Wirksamkeit ihrer Arbeit gefährdet wird und auch der Zugang für Betroffene erschwert oder verunmöglicht wird. Allerdings zeichnen sich in der Zusammenarbeit zwischen Behörden und NGOs auch Verbesserungen ab: Der anfängliche starke Kriminalisierungszwang wird allmählich durch eine pragmatischere Handhabung abgelöst. Die Anträge auf Herausgabe von Dossiers an die Staatsanwaltschaft haben abgenommen.

Überkantonale Lösungen und ein nationales Kompetenzzentrum

zwangsheirat.ch

die Fachstelle

Nebst der kleinen Zahl von Gerichtsprozessen und Verurteilungen via den Straftatbestand Zwangsheirat Art. 181a StGB zeigt sich eine kaum vorhandene Repräsentativität von Zwangsheiraten auch in der Statistik Häusliche Gewalt des Bundesamts für Statistik (BfS), in welcher wie erwähnt für die Jahre 2013 und 2014 jeweils zwei Fälle von Zwangsheirat erfasst wurden.

Die Fassung von Zwangsheirat unter die Rubrik „Häusliche Gewalt“ wirft denn auch grundsätzliche Fragen auf. Während bei häuslicher Gewalt bei Erwachsenen die Täterschaft in fast allen Fällen auf den oder die PartnerIn eingegrenzt werden kann, ist in Fällen von Zwangsheirat zumeist ein weiteres soziales Umfeld der Betroffenen bei der Entstehung ihrer Zwangssituation involviert – wie die Gesamtfamilie, die erweiterte Verwandtschaft oder auch die Herkunftsgemeinschaft. Daraus lässt sich – auch aus der Praxiserfahrung der Fallbetreuung und -begleitung – auch ableiten, dass in Zwangsheiratsfällen kantonale Lösungen im föderalistischen System der Schweiz in vielen Fällen nicht adäquat sind. Zum Beispiel kann die Sicherheit einer Betroffenen, die aufgrund von im Zusammenhang mit Zwangsheirat erlebter Gewalt im Frauenhaus ihres Wohnkantons untergebracht wird, mit einer solchen innerkantonalen Lösung nicht immer gewährleistet werden. Angebracht wären deshalb in Fällen von Zwangsverheiratungen überkantonale Lösungen, die themenspezifisch und nicht ortsspezifisch ausgerichtet sind. Etwa können minderjährige Betroffene im in diesem Bereich über Erfahrungen verfügenden Schlupfhaus Zürich untergebracht werden.

Eine Zentralisierung von Aufgaben zur Bekämpfung von Zwangsheiraten in der Schweiz wäre auch aus organisatorisch-koordinativen Gründen gewinnbringend. Bestrebungen in dieser Richtung sind vom Bund im Rahmen des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten bereits aufgenommen worden. Heute leistet der Bund erstens die Projektkoordination in den Phasen I und II des Bundesprogramms und zweitens auch grosse Teile der Informationskoordination – etwa mit der Website www.gegen-zwangsheirat.ch. Drittens wäre wünschenswert, wenn der Bund einen stärkeren Beitrag zur Fallkoordination übernehmen würde. Als Vorbild könnte hier die Forced Marriage Unit (FMU) in Grossbritannien dienen, die zur Umsetzung der Regierungspolitik zu Zwangsheiraten von den Departementen *Foreign and Commonwealth Office* und der *Home Office Unit* gemeinsam gebildet wird. Seit ihrem Bestehen seit 2005 hat die FMU mit Erfolg landesweite Sensibilisierungs- und Präventionsaktionen, zum Beispiel zur Verhinderung von Ferien-Zwangsverheiratungen, durchgeführt. Auch hier sind nationale Lösungen speditiver und schneller: Etwa könnte sich eine in ihr Herkunftsland Mazedonien verschleppte Betroffene an die dortige Schweizer Botschaft wenden, die für die Lösungsfindung nicht die Auftragserteilung des Wohnkantons der Betroffenen abwarten muss. Transnationale Lösungsfindungen und Koordinationen wie diese könnten etwa beim Bundesamt für Justiz in Zusammenarbeit mit dem EDA (oder umgekehrt) angesiedelt sein, wie dies schon für andere Straftatbestände, wie etwa Kinderentführung, der Fall ist. Eine enge Zusammenarbeit mit dem nationalen Zeugenschutzprogramm im Falle von aus Sicherheitsgründen untergetauchten Betroffenen bietet sich ebenfalls an. Um nationale Lösungen zu finden, müssten auch die Kostenhandhabung der Kantone überprüft werden. Da kantonale Lösungen – etwa die Platzierung der Betroffenen in einem Frauenhaus oder Hil-

feststellung durch die kantonale Opferhilfe – finanziell für die Kantone weitaus preiswerter sind, werden kantonsübergreifende Lösungen auch oft aus finanziellen Gründen gescheut. Solche Austerierungen in Zusammenarbeit von NGOs und Behörden wirken sich auch negativ auf die Glaubwürdigkeit dieser Anlaufstellen gegenüber der Betroffenen aus. Ebenso wichtig ist die behördliche und interdepartementale Zusammenarbeit von unterschiedlichen zuständigen Behörden, wie Zivilstandsämter, Ausländer- und Strafverfolgungsbehörden. Weil Fälle von Zwangsheirat meist höchst komplex sind, ist auch die Bündelung von Fachkompetenzen wichtig, denn mit dem Umgang mit Fällen von Zwangsheirat sind viele auf andere Themenbereiche spezialisierte Fach- und Anlaufstellen überfordert (s.u.). In der Schweiz gibt es deshalb auch keine verlässlichen Statistiken zu Fällen von Zwangsheirat, weil deren Registrierung höchst unterschiedlich erfolgt. Viele Anlaufstellen erfassen Zwangsheirat noch immer unter dem Straftatbestand der Nötigung. Bezüglich des hier bestehenden Handlungsbedarfs hat der Bund mit dem Start eines nationalen Monitorings zu Zwangsheiraten seit 2015 erste Schritte unternommen. Wünschenswert wäre ein nationales Kompetenz- und Koordinationszentrum nach dem Vorbild der FMU in Grossbritannien. Dies würde auch bei Unklarheiten bezüglich Kompetenzfragen und Zuständigkeiten Abhilfe schaffen. Zurzeit sind es in der Schweiz vor allem NGOs, die Fachkompetenzen zum Umgang mit Zwangsheiratsfällen bei sich bündeln. Dies ist auch deshalb möglich, weil (para-)staatliche Institutionen wie etwa Opferschutzanlaufstellen einen breiteren Auftrag haben und nicht auf Zwangsheiratsfälle spezialisiert sind. So werden unterschiedliche Themen partiell behandelt, etwa in einer Opferhilfestelle, welche in der Beratung zu häuslicher Gewalt, Frauen und Jugendberatung, aktiv ist. Die interne Aus- und Fortbildung von Personal zum Thema Zwangsheirat ist hier sinnvoll und erfolgsversprechend.

Höhere Beständigkeit von NGO's gegenüber Regelstrukturen

Allerdings sind die institutionellen Strukturen von staatlichen Behörden stark regelgebunden und sie unterliegen Schwankungen infolge von Sparmassnahmen, Neuorganisationen und Personalwechseln. Zudem kann es problematisch sein, wenn etwa Zwangsheirat von einer institutionell vorgeprägten Perspektive stark beeinflusst wird. Etwa legen Fachstellen zu häuslicher Gewalt gemäss ihrer Aufgabenstellung den Fokus auf Schutzmassnahmen, während bei Fällen von Zwangsheirat viel früher vor einer allfälligen Eskalation von Gewalt Hilfestellungen geboten werden müssten. Eine Verberuflichung kann hier mit Professionalisierung verwechselt werden. Dass staatliche Regelstrukturen mit anderem oder erweitertem Auftrag alleine eine fachlich auf Zwangsheiraten spezialisierte Beratungsarbeit nicht leisten können, zeigt auch die Anzahl der Fälle von Zwangsheirat mit denen sie betraut sind. Diese Zahlen reichen von Null – gar keinem – Zwangsheiratsfall bis zwei bis drei Fällen pro Jahr. Sie haben sich also als bekannte und kompetente Beratungsstellen in diesem Kontext gar nie etablieren können und weisen bezüglich Zwangsheirat nur schwache institutionelle Strukturen auf. NGOs, welche sich auf die Problematik Zwangsheirat spezialisiert haben, weisen im Gegensatz zu staatlichen Einrichtungen eine grössere Kontinuität auf, was auch die Ausländerfahrungen zeigen (siehe etwa Kamer Foundation in der Türkei, Karma Nirvana in Gross-

britannien oder Terre des Femmes in Deutschland und der Schweiz). Eine Stärkung der institutionellen Verankerung der Fachexpertise zu Zwangsheirat in einem nationalen Kompetenzzentrum brächte beides zusammen: die Adaptierung und Vereinheitlichung von Regelstrukturen sowie die Fachexpertise von NGOs. Eine nationale Handhabung kann auch zur Institutionalisierung von interdepartementaler Zusammenarbeit beitragen, ebenso wird die transnationale Arbeit erleichtert, wie analog bei der Handhabungspraxis bei Kinderentführung oder Menschenhandel. Deren Stärkung ist auch deshalb dringend angebracht, weil in Zwangsheiratsfällen oft transnationale Konstellationen im Spiel sind: Ferien-Zwangsverheiratungen oder Aufenthalts- und Immigrationsfragen.

Transnationale Lösungsansätze in Fällen von Zwangsheirat

Aufgrund der Transnationalität von Zwangsheiratsfällen wurden im Gesetzespaket gegen Zwangsverheiratungen vom 1. Juli 2013 auch Rechtsgrundlagen im Internationalen Recht IPRG angepasst. Die Möglichkeit, dass Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz nach Heimatrecht heiraten können, wird nicht mehr gewährt (Art. 44 IPRG): Die Eheschliessungen in der Schweiz auch bei ausländischen Brautleuten sind ausschliesslich dem schweizerischen Recht unterstellt. Eine Zwangsheirat ist in jedem Fall strafbar, auch wenn die Tat im Ausland begangen wird (Art. 181a Abs. 2 StGB). Trotz dieser sinnvollen Anpassungen stellen sich insbesondere bei der Gesetzgebung zu Familiennachzug bei einer Minderjährigenheirat (Eheungültigkeitsgrund Art. 45a AuG i.V.m. Art. 105 Ziff. 6 ZGB und dasselbe Art. 71 Abs. 1bis AsylG) und dem Rückkehrrecht von ausländischen Staatsangehörigen im Kontext von Zwangsverheiratungen noch ungelöste Probleme.

Etwa werden bisher im Ausland nach ausländischem Recht geschlossene Minderjährigenheiraten zwischen 16 und 18 Jahren unter Interessensabwägung geprüft (Art. 105 Ziff. 6 ZGB). Der Eheungültigkeitsgrund Minderjährigkeit (Art. 105 Ziff. 6 ZGB) kann hier also bedingt aufgehoben werden. Im Falle des Vorliegens einer Zwangsheirat hat sich die behördliche Praxis in dem Sinne verschlechtert, dass solche Fälle bei der Staatsanwaltschaft via Nichtanhandnahmeverfügung nach Art. 310 StPO blockiert werden, was schnellen Lösungswegen abträglich ist. Auch für Zivilstandsbehörden und andere mit Zwangsheirat betraute Fachstellen ist diese Praxis frustrierend. Aus der Erfahrung im Umgang mit solchen Fällen im Kontext von Zwangsheirat ergibt sich, dass es für die Betroffenen dienlicher wäre, wenn Heiraten von Minderjährigen ab 16 Jahren automatisch anerkannt – Heiraten bei unter 16 Jährigen verstossen gegen den Ordre public – und dann annulliert werden können. Nach der Annullierung müsste der Opferschutz und ein Bleiberecht stark gewichtet werden (etwa wie Härtefallregelung gemäss Art. 50 Abs. 2 AuG oder frauenspezifische Fluchtgründe). Bezüglich des Alters der minderjährigen Brautleute – ob sie bereits das Schutzalter von 16 Jahren erreicht haben – ist zudem Vorsicht geboten. Der Fachstelle zwangsheirat.ch ist ein türkischer Fall bekannt, in welchem eine behördliche Personen zugegeben hat, dass in gewissen Regionen in der Türkei die Eltern über die Festsetzung des Alters ihres Kindes bestimmen. Im Asylbereich werden bei unklaren Altersangaben von Asylsuchenden Knochentests zur Altersbestimmung durchgeführt (siehe etwa Kleine Anfrage im Nationalrat „Minderjährige Flüchtlinge. Unzuverläss-

sige Altersbestimmung“ vom 13.12.1999). – Dies wäre ggf. in Fällen von Minderjährigenheiraten im Rahmen einer Pilotphase zu prüfen. Das Ehefähigkeitsalter (Art. 94 ZGB) sollte auch bei Heiratschliessungen im Ausland dem Volljährigkeitsalter von 18 Jahren angepasst werden und damit eine Gleichbehandlung von Eheschliessungen (ohne der Notwendigkeit der Zustimmung der Eltern) von schweizerischen und ausländischen Staatsangehörigen gewährleistet werden. Sollten minderjährige Eheleute auf eigenen Wunsch heiraten wollen, kann das Brautpaar mit der Heirat auch bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres zuwarten. Schliesslich definieren fortschrittliche internationale Konventionen das Heiratsalter von 18 Jahren als wünschenswerte Praxis. Die Afrikanische Charta zum Wohlergehen des Kindes definiert in Art. 21 Abs. 2 Minderjährigenheiraten als schädliche soziale und kulturelle Praktik und fordert: „Child marriage and the betrothal of girls and boys shall be prohibited and effective action, including legislation, shall be taken to specify the minimum age of marriage to be 18 years and make registration of all marriages in an official registry compulsory.“

Die Schweizer Gesetzgebung ist auch im Bereich Rückkehrrecht noch nicht ausgereift. Zurzeit verlieren ausländische Staatangehörige mit Aufenthaltsrecht in der Schweiz ihre Bewilligung und damit das Rückkehrrecht, wenn sie sich mehr als sechs Monate kontinuierlich im Ausland aufhalten (Art. 61 Abs. 2 AuG). Genau dies kann Opfern von zum Beispiel Ferien-Zwangsverheiratungen geschehen, wenn ihnen Pass und Geld abgenommen und Kontaktmöglichkeiten und Rückreise verhindert werden. Im parlamentarischen Prozess wurden die geforderten fünf Jahre Rückkehrrecht abgelehnt (vgl. auch Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten, S. 2213). Deutschland hingegen kennt in diesem Bereich seit April 2011 ein erweitertes Rückkehrrecht (vgl. Art. 37, 51 Aufenthaltsgesetz) bis zu zehn Jahren. Im Fall, dass jemand an der Rückkehr gehindert wird, erlischt der Aufenthaltstitel nicht, und der oder die Betroffene kann drei Monate nach Wegfall der Zwangssituation und innerhalb von zehn Jahren nach Ausreise einen Antrag für eine Aufenthaltserlaubnis stellen. In der Schweiz gilt bisher in solchen Fällen die Härtefallregelung (Art. 50 Abs. 2 AuG). Ebenso noch immer im Ermessen der Behörden liegt das Erlangen eines eigenständigen Aufenthaltsrechts bei einer Auflösung einer Zwangsheirat. Zwar wird seit dem 1. Juli 2013 Zwangsheirat neu als wichtiger Grund zur Erlangung einer Bleibemöglichkeit gewertet (Art. 50 Abs. 2 AuG). Diese Härtefallklausel wird in der Praxis aber dennoch nach wie vor als Hürde wahrgenommen, trotz der Verbesserung, dass die gefährdete soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland nicht kumulativ wirken muss.

In St. Gallen existiert seit 2007 ein Leitfaden betreffend „Häusliche Gewalt im Rahmen der Migrationsproblematik“. Eine Bleibemöglichkeit ist in vielen Fällen für die Betroffenen auch deswegen grundlegend, weil sie etwa in ihren Herkunftsländern als geschiedene oder getrennte Frauen Stigmatisierungen ausgesetzt sein können. Im Asylbereich wurde 2006 durch die damalige Asylrekurskommission zum ersten Mal die Verfolgung durch Privatpersonen als asylrechtliche Verfolgung anerkannt; dies obschon im Asylgesetz der Flüchtlingsbegriff bereits seit 1998 mit dem Passus „Den frauenspezifischen Fluchtgründen sind Rechnung zu tragen.“ ergänzt wurde. Allerdings ist die Beweislage resp.

das Glaubwürdigmachen zu Fluchtgründen oft schwierig und der Ermessensspielraum der Behörden kann einem positiven Entscheid abträglich sein. Hier wurden in der Praxis und auch auf rechtlicher Ebene noch keine befriedigenden Lösungen gefunden, zumal solche auch politisch diskutiert werden müssten.

Pragmatische Lösungsansätze und Zusammenarbeit

Bei allen Debatten über gesetzliche Regelungen zu Zwangsheirat und behördlicher und institutioneller Zusammenarbeitspraxis soll nicht vergessen werden, dass der Grossteil der von Zwangsheirat betroffenen Personen zunächst erste Hilfestellungen in ihrem engeren sozialen Nahraum erhalten. Auch sind es in vielen Fällen Personen aus dem sozialen Nahraum, wie Lehrpersonen, LehrmeisterInnen, Arbeitgebende, aber auch NachbarInnen und ArbeitskollegInnen, die einen Fall bei einer entsprechenden Anlaufstelle melden. Oft bleibt es nicht bei der Vermittlung einer betroffenen Person an eine Fachstelle, sondern auf privater Ebene werden Wohnraum, Einrichtungen und finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, um Betroffene zu unterstützen. Der Öffentlichkeit ist dieses Engagement des sozialen Nahraums bisher kaum bewusst. Im Vergleich zum Ausland gibt es in der Schweiz interessanterweise auch ein erstaunlich grosses Engagement von Seiten der ArbeitgeberInnen oder AusbilderInnen: Hier kann es jedoch auch leicht zu gefährlichen und prekären Situationen kommen, etwa bezüglich der Sicherheit nicht nur der Betroffenen, sondern auch derjenigen der Unterstützung Leistenden. Fachliche Beratung muss hier auch den Hilfeleistenden aus dem sozialen Nahraum der Betroffenen geboten werden. Aber auch bei vielen behördlichen und staatlichen Stellen ist der Pragmatismus in der Schweiz erfreulicherweise sehr gut ausgeprägt und wird mit der Vernetzung und Kollaborationserfahrung vielerorts zunehmend gefördert.

Es scheint, dass eine verstärkte Zusammenarbeit, welche die Expertise von NGOs sowie anpassungsfähige Regelstrukturen von Behörden zusammenbringt, gute Resultate erzielen kann. Ebenso scheinen Sensibilisierungsmassnahmen etwa bei der breiten Bevölkerung aber auch Fachpersonen aus dem Sozial- und Schulbereich bereits zu greifen. Weitere Anstrengungen werden hier notwendig sein, um Zwangsheirat in der Schweiz noch wirkungsvoller zu bekämpfen.

Anu Sivaganesan

Leiterin zwangsheirat.ch, die Fachstelle

Kontakt: info@zwangsheirat.ch / www.zwangsheirat.ch